

Satzung der Grünen Jugend Halle

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 §1 Allgemeines

2 (1) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) versteht sich als unabhängige
3 Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und als Teil der GRÜNEN
4 JUGEND Sachsen-Anhalt. Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) vertritt die politischen
5 Interessen der GRÜNEN JUGEND vor Ort gemäß § 9 „Ortsgruppen“ der Satzung der
6 GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

7 (2) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) verfügt über volle Programm-, Organisations-,
8 Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie. Ihre Organe sind die
9 Mitgliederversammlung, das Plenum und der Vorstand.

10 (3) Die Willensbildung der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) findet an der Basis
11 statt. Der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) hat die Mitglieder über alle
12 bedeutenden Vorgänge zu informieren und in der Regel vor seinem Tätigwerden zu
13 bedeutenden Themen oder Aktionen das Meinungsbild derer einzuholen.

14 (4) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) unterstützt durch Eigeninitiative die
15 politische
16 Willensbildung in der Gesellschaft. Sie kann sich an Aktionen von BÜNDNIS 90/DIE
17 GRÜNEN und anderen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND beteiligen bzw. diese
18 unterstützen, solange dies von ihren Mitgliedern getragen wird und nicht den
19 Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.

20 §2 Aufgaben

21 Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) stellt sich folgende Aufgaben:

- 22 -innerhalb der jungen Menschen und der Gesellschaft für ihre Ziele und
- 23 Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder
- 24 entsprechend des gültigen Grundsatzprogrammes zu artikulieren und zu vertreten
- 25 -politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen
- 26 -Kontakte zu anderen (Jugend)Organisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit
- 27 anzustreben
- 28 -durch Kontakte auf nationaler und globaler Ebene zur Solidarität zwischen
- 29 Menschen
- 30 beizutragen
- 31 -die Interessen junger Menschen innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
- 32 vertreten
- 33 -die Förderung, Unterstützung und Koordination regionaler und lokaler
- 34 Initiativen, die mit den Zielen der GRÜNEN JUGEND übereinstimmen
- 35 -eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen
- 36 anzustreben und diese zu unterstützen.

37 §3 Mitgliedschaft

38 (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) kann jede natürliche Person werden,
39 die das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und
40 Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt.

41 (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation
42 ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
43 konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe
44 Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer
45 parteipolitisch gebundenen Organisation ist bei Eintritt in die GRÜNE JUGEND

- 46 Halle (Saale) anzugeben oder bei Eintritt in eine Partei oder parteipolitisch
47 gebundene Organisation nachzumelden.
- 48 (3) Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen
49 Organisation schließen einander aus.
- 50 (4) Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) ist zugleich Mitglied des
51 Bundes- und Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND, insofern das vom Bundesverband
52 vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten wird.
- 53 (5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem
54 Bundesverband, dem Landesverband oder der Ortsgruppe beantragt. Über die
55 Aufnahme
56 entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen die Zurückweisung eines
57 Aufnahmeantrags kann jede*r Bewerber*in auf der Mitgliederversammlung Einspruch
58 einlegen. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 59 (6) Die Mitgliedschaft endet:
60 -mit Vollendung des 30. Lebensjahres
61 -durch Austritt
62 -durch Ausschluss
63 -durch Tod
- 64 (7) Der Austritt ist gegenüber der Ortsgruppe schriftlich zu erklären.
- 65 (8) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundzüge der
66 GRÜNEN JUGEND, GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt oder GRÜNEN JUGEND Halle (Saale)
67 verstößt und dem Verband damit Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN
68 JUGEND Halle (Saale) den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum
69 Bundesschiedsgericht ist möglich. Ein Ausschluss muss durch eine
70 Zweidrittelmehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem
71 Mitglied ist im Vorhinein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf eine
72 solche Abstimmung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert
73 hinzuweisen.
- 74 (9) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) zahlen einen
75 Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Bundessatzung und Bundesfinanzordnung der
76 GRÜNEN JUGEND. Bei
77 Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der
78 Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Betrag an die Partei enthalten.
- 79 (10) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich, Näheres regelt die
80 Finanzordnung. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
81 Eine Fördermitgliedschaft wird über den Landesverband beantragt.

82 §4 Arbeitsweise

- 83 (1) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) trifft ihre Beschlüsse, sofern innerhalb
84 dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden
85 Mitglieder im Plenum.
- 86 (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale).
- 87 (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen in den Kategorien
88 „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Auf Wunsch eines Mitglieds ist die Abstimmung
89 geheim durch Stimmzettel vorzunehmen.
- 90 (4) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung, die sich nicht mit
91 finanziellen oder satzungsrechtlichen Fragen beschäftigt, für alle oder einzelne
92 anwesende Personen durch einstimmigen Beschluss geöffnet werden.

93 §5 Mitgliederversammlung

- 94 (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der GRÜNEN
95 JUGEND Halle (Saale). Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) haben das

- 96 Recht an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen.
97 (2) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr zur
98 Mitgliederversammlung. Sie wird mit einer Einladungsfrist von mindestens vier
99 Wochen
100 unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge
101 einberufen.
102 In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.
103 (3) Die Einladung erfolgt in Textform und in der Regel per E-Mail mit dem Ziel
104 möglichst alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) zu erreichen. Ebenso
105 kann die Mitgliederversammlung von mindestens 5 Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND
106 Halle
107 (Saale) beantragt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Präsidium
108 zur
109 Leitung der Mitgliederversammlung gewählt.
110 (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt eine
111 vorläufige
112 Tagesordnung auf.
113 (5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte
114 weiterhin eine*n Protokollant*in. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich
115 zu
116 machen. Zu Beginn der darauffolgenden Sitzung besteht die Möglichkeit Einwände
117 gegen das Protokoll hervorzubringen.
118 (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden
119 Mitglieder
120 und sind in der Einladung zur Sitzung gesondert bekannt zu machen.
121 Personenwahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden.
122 (7) Die Mitgliederversammlung
123 -bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der
124 Ortsgruppe
125 -beschließt über eingebrachte Anträge
126 -wählt und entlastet den Vorstand und nimmt dessen Berichte entgegen
127 -beschließt und ändert die Satzung
128 -wählt ein Awareness-Team von mindestens zwei Personen (mindestens zur Hälfte
129 FLINTA*-Plätze).
130 (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß
131 eingeladen wurde. Das Quorum für Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der
132 maximalen Anzahl an Mitgliedern, die bis vor der Wahl oder Abstimmung
133 gleichzeitig auf der Mitgliederversammlung anwesend waren.
134 (9) Antragsberechtigt sind der Vorstand oder einzelne Mitglieder.
135 (10) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen
136 spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die
137 vorliegenden Anträge werden zeitnah für die Mitglieder einsehbar gemacht.
138 (11) Satzungsänderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der
139 Mitgliederversammlung eingereicht werden. Änderungsanträge können bis zu Beginn
140 der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
141 (12) Anträge und Satzungsänderungsanträge, die die Frist verfehlen, können als
142 Dringlichkeitsantrag mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen
143 werden. Sie müssen jedoch spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung
144 vorliegen.
- 145 §6 Vorstand
146 (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale)

147 im
 148 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 149 (2) Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für ein Jahr (12 Monate) einen
 150 Vorstand. Dieser besteht aus zwei Sprecher*innen (ein FLINTA*, ein offener
 151 Platz), einer*m Schatzmeister*in und weiteren Beisitzer*innen. Der Vorstand ist
 152 mindestens zur Hälfte mit FLINTA*-Personen zu besetzen. Die Anzahl der
 153 Beisitzer*innen kann die
 154 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festlegen.
 155 (3) Sollte der Vorstand nicht voll besetzt sein, muss bei jeder
 156 Mitgliederversammlung nachgewählt werden, sofern Bewerbungen vorliegen.
 157 (4) Gewählt werden können Mitglieder der GRÜNENJUGEND Halle (Saale). Die Wahl
 158 findet in getrennten und geheimen Wahlgängen mit einfacher Mehrheit statt.
 159 (5) Die Sprecher*innen vertreten die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) jeweils einzeln
 160 und
 161 gemeinsam nach außen und können in dieser Eigenschaft Erklärungen im Namen der
 162 GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) abgeben. Sie sollen ihr Vorgehen der GRÜNEN JUGEND
 163 Halle (Saale) darlegen und ein Meinungsbild einholen. Sie sind an die Beschlüsse
 164 der
 165 Mitgliederversammlung gebunden.
 166 (6) Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der
 167 Anwesenden
 168 abgewählt werden. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden, welcher frühestens in
 169 der
 170 ersten Mitgliederversammlung nach dem Antrag zu Abstimmung kommen darf. Auf eine
 171 solche Abstimmung ist in der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung
 172 gesondert hinzuweisen. Im Falle des Amtes von Sprecher*in oder Schatzmeister*in
 173 kann
 174 die Abwahl nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neuwahl stattfinden. Die
 175 Amtszeit eines nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstands.
 176 (7) Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 177 -Vertretung der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) nach außen und zur Partei BÜNDNIS
 178 90/DIE GRÜNEN
 179 -Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 180 -innerverbandlicher Kontakt und Betreuung der Mitglieder
 181 (8) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich und stellt das Protokoll anschließend
 182 allen Mitgliedern zur Verfügung. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die
 183 Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

184 §7 FLINTA*-Quote

185 (1) Alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Halle (Saale) müssen mindestens zur Hälfte
 186 aus
 187 FLINTA*-Personen (Frauen, lesbische, inter,nicht-binäre, trans* und agender
 188 Personen) bestehen.
 189 (2) Findet sich keine FLINTA*-Person für einen FLINTA*-Platz, so wird ein
 190 FLINTA*-Plenum abgehalten. Dabei beraten sich die stimmberechtigten FLINTA*-
 191 Personen des jeweiligen Gremiums. Ziel des Plenums ist es, FLINTA* für die
 192 offenen Bewerbungen zu empoweren.

193 §8 Awareness-Team

194 (1) Die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) stellt auf all ihren Veranstaltungen mit mehr
 195 als 10 Teilnehmenden ein vorher festgelegtes Awareness-Team zur Verfügung. Das
 196 Awareness-Team wird öffentlich für alle Teilnehmenden der Veranstaltung benannt.

197 (2) Das Awareness-Team besteht aus mindestens zwei Personen, wobei die Hälfte
198 FLINTA*-Personen sein müssen.

199 (3) Als Ansprechpartner*in für sensible Themen und Konflikte in der Gruppe hat
200 das
201 Awareness-Team ein Auge für sexistische, rassistische, ableistische, homo- oder
202 transphobe oder anderweitig menschenverachtende Handlungen und Haltungen und
203 kann bei Auftreten dieser die entsprechende Veranstaltung unterbrechen.

204 §9 Inkrafttreten

205 (1) Diese Sitzung tritt nach Annahme durch die GRÜNE JUGEND Halle (Saale) in
206 Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre
207 Gültigkeit.

208 (2) Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die erstmalige Wahl von
209 Schatzmeister*in und Beisitzer*innen als Nachwahl zum bestehenden Vorstand
210 möglich.